

Gutachten zur Erteilung der ABE Nr. 47754 nach § 22 STVZO
 Nr. : RA-000468-A0-015
 Anlage-Nr. : 9a
 Seite : 1 / 6
 Auftraggeber : Borbet GmbH
 Teiletyp : CC 85830



Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp:	CC 85830
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetallsonderrad
Radausführung:	Lk 108
Radgröße:	8½Jx18H2
Einpreßtiefe:	40 mm
Lochkreisdurchmesser:	108 mm
Lochzahl:	5
Mittenlochdurchmesser:	72.5 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Zentrierring:	BOØ72,5/Ø63,4
geprüfte Radlast:	1000 kg
bei Reifenabrollumfang:	2280 mm

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke :	Ford
---------------------------------	------

Radbefestigung			
Fahrzeugtyp(en)	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs- moment
DM2,DA3,DB3,B4Y,B5Y,BWY,B A7	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5		110 Nm
WA6	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5		125 Nm

Typ:		B4Y	
ABE / EG-Genehmigung:		e1*98/14*0154*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66 bis 166	Mondeo (4-türer)	225/40R18	A01) bis A10) K03)K04)K35)K36)S01)

e1*98/14*0154*17E

1175/1015(1085)

5/10863,3

Gutachten zur Erteilung der ABE Nr. 47754 nach § 22 STVZO

Nr. : RA-000468-A0-015
 Anlage-Nr. : 9a
 Seite : 2 / 6
 Auftraggeber : Borbet GmbH
 Teiletyp : CC 85830



Typ: B5Y			
ABE / EG-Genehmigung: e1*98/14*0155*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66 bis 166	Mondeo (5-türer)	225/40R18	A01) bis A10) K03)K04)K35)K36)S01)

e1*98/14*0155*17E

1175/1020(1090)

5/108/63,3

Typ: BWY			
ABE / EG-Genehmigung: e1*98/14*0156*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66 bis 166	Mondeo (Kombi)	225/40R18	A01) bis A10) K03)K04)K35)K36)S01)

e1*98/14*0156*17E

1200/1150(1220)

5/108/63,3

Typ: DM2			
ABE / EG-Genehmigung: e13*2001/116*0109*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66 bis 107	Focus C-Max	225/35R18	A01) bis A10) K03)K04)K57)K58)S01)
		225/40R18	
100 bis 147	Kuga	235/45R18	A01) bis A10) K03)S01)
		235/50R18 K04)	
		245/45R18	
		255/40R18 K04)	
		255/45R18 K04)	

e13*2001/116*0109*22

C-Max1115/1070(1100),Kuga1140/1115(1200)

5/108/63,3

Typ: DA3			
ABE / EG-Genehmigung: e13*2001/116*0144*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
59 bis 107	Focus, Focus Kombi	215/40R18	A01) bis A10) K03)K04)S01)
		225/40R18 K61)K62)L06)	
166	Focus ST	225/40R18 K61)K62)	A01) bis A10) K03)K04) S01)

e13*2001/116*0144*16

1070/1090(-)

5/108/63,3

Gutachten zur Erteilung der ABE Nr. 47754 nach § 22 STVZO

Nr. : RA-000468-A0-015
 Anlage-Nr. : 9a
 Seite : 3 / 6
 Auftraggeber : Borbet GmbH
 Teiletyp : CC 85830



Typ: DB3			
ABE / EG-Genehmigung: e13*2001/116*0157*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
59 bis 107	Focus Lim. Stufenheck, Focus Cabriolet	215/40R18 225/40R18 K61)K62)L06)	A01) bis A10) K03)K04)S01)
<small>e13*2001/116*0157*13</small>	<small>1070/1065(1140)</small>		<small>5/108/63,3</small>

Typ: WA6			
ABE / EG-Genehmigung: e13*2001/116*0185*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
74 bis 162	Galaxy, S-Max	235/45R18 K03)K04) 245/40R18 K01)K04) 245/45R18 K03)K04) 255/40R18 K01)K02)K38)	A01) bis A10) S01)
<small>e13*2001/116*0185*08</small>	<small>1285/1350(1410)</small>		<small>5/108/63,3</small>

Typ: BA7			
ABE / EG-Genehmigung: e13*2001/116*0249*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
74 bis 162	Mondeo 4- und 5-türer, Mondeo Kombi (ab Produktionsdatum Ja- nuar 2008)	225/40R18	A01) bis A10)E52) K04)S01)
		235/35R18 K01) 235/40R18 K01) 245/35R18 K01)	
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
		vorne 235/40R18	hinten 255/35R18 A01) bis A10) K01)K02)S01)V00n)
<small>e13*2001/116*0249*08</small>	<small>1160/1185(1295)</small>		<small>5/108/63,3</small>

Auflagen und Hinweise

A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

Gutachten zur Erteilung der ABE Nr. 47754 nach § 22 STVZO
Nr. : RA-000468-A0-015
Anlage-Nr. : 9a
Seite : 4 / 6
Auftraggeber : Borbet GmbH
Teiletyp : CC 85830

- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.
Bei der Verwendung von Serienreifen kann alternativ auch die zugehörige Tragfähigkeitskennzahl **und** das Geschwindigkeitssymbol gewählt werden.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Sonderräder dürfen nur mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- E52) Nur zulässig bei Fahrzeugausführungen die an Achse 2 mit Stehbolzen mit einer Länge von **26 mm** ausgerüstet sind. Diese sind Fahrzeuge ab Produktionsdatum Januar 2008.
Überprüfung: Einschraubtiefe min 6,5 Umdrehungen.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal-möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

Gutachten zur Erteilung der ABE Nr. 47754 nach § 22 STVZO
Nr. : RA-000468-A0-015
Anlage-Nr. : 9a
Seite : 5 / 6
Auftraggeber : Borbet GmbH
Teiletyp : CC 85830

- K02) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal-möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal-möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal-möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K35) An Achse 2 ist die Befestigungslasche des Stoßfängers (Blech und Kunststoff) im Bereich der Stoßfängeroberkante zu kürzen. Die Befestigungsklammer ist nach hinten zu versetzen.
- K36) An Achse 2 ist der Kunststoffinnenkotflügel im Bereich der Stoßfängeroberkante auszuscheiden und im Bereich zwischen Stoßfängeroberkante und hinterer Türkante eng an das Radhaus anzulegen.
- K38) An Achse 2 ist der Filzinnenkotflügel im Bereich von der Stoßfängeroberkante bis zur Türhinterkante eng an das Blehradhaus anzulegen.
- K57) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen, sind folgende Maßnahmen erforderlich: An Achse 2 sind die Filz-Innenradhäuser im Bereich von ca. 100 mm vor Radmitte bis Übergang zum hinteren Stoßfänger auf einer Höhe von ca. 40mm zu kürzen. Die Schnittkante ist mit dem Radhaus zu verkleben.,
- der Stehbolzen hinter der Radmitte (für die Befestigungsklammer des Filzinnenkotflügels) ist um ca. 8 mm zu kürzen,
 - der Kunststoffhalter im Übergang Radhaus zum hinteren Stoßfänger ist um ca. 10 mm zu kürzen.
- K58) An Achse 2 sind die Radhausauschnittkanten im Bereich von seitlicher Schutzleiste bis Übergang zum hinteren Stoßfänger sowie im Bereich Oberkante hinterer Stoßfänger aufzuweiten.
- K61) An Achse 2 ist die Ausbuchtung des Kunststoffhalters im Bereich der Stoßfängeroberkante um ca. 10 mm zu kürzen.
- K62) An Achse 1 ist die Radhauskante im Bereich von ca. 100 mm vor und hinter der Radmitte umzulegen.

Gutachten zur Erteilung der ABE Nr. 47754 nach § 22 STVZO
Nr. : RA-000468-A0-015
Anlage-Nr. : 9a
Seite : 6 / 6
Auftraggeber : Borbet GmbH
Teiletyp : CC 85830



-
- L06) Bei Fahrzeugausführungen, bei denen serienmäßig **nicht** die Bereifungsgröße 225/40R18 eingetragen ist, muss der Bausatz "Lenkeinschlagbegrenzung" Ford-Bestellnummer 1342639 eingebaut werden.
- S01) Die an den Stehbolzen befindlichen Sicherungsscheiben der Bremsscheibe / Bremstrommel sind zu entfernen.
- V00n) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorder- und Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers.
Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Die Anlage Nr. 9a mit den Blättern 1 bis 6 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ CC 85830 des Auftraggebers Borbet GmbH.

Essen, 24.08.2009

K:\RÄDER\015\RA-000468-A0-015\RA-000468-A0-015-09a.doc